

<b>Geschäftszeichen</b>	<b>Datum:</b> 05.11.2024	<b>Drucksache Nr.</b> 06-BV 2024-030
-------------------------	-----------------------------	-----------------------------------------

<b>Gremium</b> Gemeindevertretung	<b>Termin</b> 01.12.2024	<b>Beratungsergebnis</b>
--------------------------------------	-----------------------------	--------------------------

**Verlängerung des Übergangszeitraumes nach § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 01.01.2027, nach § 27 Abs. 22a UStG, in Anspruch zu nehmen.

<b>Ergebnis der Beratung und Abstimmung:</b> Beschluss Nr.					
<b>Gremium</b> Gemeindevertretung		<b>Gesetzliche Mitglieder</b>		<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
<b>Beschluss</b>				<b>Abstimmung</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> laut Vorlage		Ja	Nein
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> mit Abweichung			Enthaltung
Gemäß § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) waren folgende Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen:					

Unterschrift

Siegel

Unterschrift

## **Begründung:**

Mit § 2b UStG wird die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich neu geregelt. Ursprünglich trat diese Vorschrift zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Seitdem beschäftigen sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit der Umsetzung der Neuregelung, welche mit einer ursprünglichen Übergangsfrist zum 1. Januar 2021 zur zwingenden Anwendung kommen sollte. Nach zweimaliger Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 liegt nunmehr der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für das Jahressteuergesetz 2024 vor, in welchem die Übergangsfrist um weitere zwei Jahre bis zum 1. Januar 2027 verlängert werden soll.

Begründet wird die erneute Verlängerung, wie bereits beim letzten Mal damit, dass Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung beseitigt werden sollen, die zu einer erheblichen Verunsicherung der Verantwortlichen führen.

Mit dem Beschluss Nr. 06-B 2016-049 vom 16.11.2016 wurde von der Gemeindevertretung die erstmalige Übergangsfrist bis zum 01.01.2021 beschlossen. Diese Verlängerungen wurden ebenfalls in Anspruch genommen.

Der Übergangszeitraum wurde bereits von der Verwaltung effektiv genutzt. Eine Vielzahl von umsatzsteuerrechtlichen Themen wurde entsprechend gewürdigt und ausgewertet. Ebenso wurde ein Vertragsmanagementsystem aufgebaut und eingeführt. Dieses ist für das interne Kontrollsystem hinsichtlich der Steuerprüfung erforderlich.

Bei der weitergehenden Einnahmeinventur haben sich jedoch neue Sachverhalte ergeben, welche aufgeklärt werden müssen. Die Implementierung der Umsatzsteuer stellt intern weiterhin eine zusätzliche Belastung dar. Es sind zahlreiche Umstellungen notwendig, wie die Anpassung der Verträge, der Satzungen und der Kontensystematik im Buchhaltungssystem. Deshalb wird die zusätzliche Zeit für den Umstellungsprozess benötigt.

Eine erneute Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt muss nicht erfolgen. Die damalige Erklärung gilt automatisch weiter.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Verlängerung der Übergangsregelung zu beanspruchen, um die Anwendung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen effektiv vorbereiten und umsetzen zu können.

Verfasser:

Sachbearbeiter: **Mikolajczak, Sylwia** (Kämmerei),  
Tel.: 03836/ 251-167, eMail: sylwia.mikolajczak@wolgast.de